

**Prüfauftrag Personalpool Ulm/Neu-Ulm aus Lenkungsgruppensitzung vom 25.02.10**

Die Lenkungsgruppe Haushaltskonsolidierung erteilte in der Sitzung vom 25.02.10 den Auftrag zu prüfen, ob ein gemeinsamer Personalpool mit der Stadt Neu-Ulm sinnvoll und umsetzbar ist.

Folgende **rechtliche Rahmenbedingungen** sind hierfür maßgeblich:

- Steuerrecht:  
Bei zeitlich begrenzten Einsätzen von Mitarbeitenden der Stadt Ulm bei anderen Arbeitgebern fällt Umsatzsteuer in Höhe von 19% an, sofern der Wert höher als 30.678.-€ p.a. ist. Dies wäre z.B. bei 6 Monaten "Ausleihe" nur einer Person in EG 10 bereits erreicht.
- Tarifrecht:  
§ 4 TVöD eröffnet folgende Möglichkeiten:
  - Abordnung: vorübergehende Beschäftigung aus dienstlichen Gründen bei einer anderen Dienststelle oder Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Vorherige Anhörung der Beschäftigten nötig, wenn dies länger als 3 Monate dauern soll.
  - Personalgestellung: die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten (z.B. bei Aufgabenverlagerung zu einem Dritten) unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

In einigen Bereichen gibt es noch Regelungen in Bezirkstarifverträgen, die in Baden-Württemberg und Bayern unterschiedlich sind. Dies wäre dann im jeweiligen Einzelfall konkret zu prüfen.
- Beamtenrecht:  
Voraussichtlich Mitte 2010 soll die Dienstrechtreform Baden-Württemberg in Kraft treten; evtl. gibt es daher noch Änderungen.  
Für länderübergreifende Wechsel gilt das BeamtStG des Bundes.
  - § 14 BeamtStG Abordnung:  
Vorübergehende Dauer, aus dienstlichen Gründen; im Regelfall ist die Zustimmung des Beamten/der Beamtin erforderlich.
  - § 15 BeamtStG Versetzung:  
Auf Dauer Beschäftigung bei anderem Dienstherrn, auch hier ist im Regelfall die Zustimmung erforderlich.

**Fazit:** Rechtlich kommt für einen flexiblen Personalpool mit Neu-Ulm lediglich die Abordnung nach TVöD und nach Beamtenrecht in Frage. Für einen dauerhaften Einsatz kommt die Personalgestellung (TVöD) und die Versetzung (Beamte) in Frage.

- Zustimmungserfordernisse der Personalvertretung:  
**Alle** in Frage kommenden Maßnahmen erfordern die Zustimmung der Personalvertretung

### **Weitere Voraussetzungen:**

- Offenheit der Kooperationspartner: Dies kann noch nicht beurteilt werden, da mit Neu-Ulm bislang noch kein direkter Kontakt zum Thema Personalpool aufgenommen wurde.
- Kapazität (Spitzen/ Überhang/ Einsparpotenziale...): Ein Personalpool kann nur dann als Mittel für Einsparungen dienen, wenn es auf einer der beiden Seiten Überkapazitäten an Personal und auf der anderen Seite passgenaue Arbeitsspitzen dazu gibt. Ereignisse, die beide Städte betreffen und auf beiden Seiten einen erhöhten Arbeitsaufwand verursachen (z.B. Winterdienst, neues Waffenrecht,...) sind dafür nicht geeignet. Dies grenzt die Möglichkeiten für einen Einsatz aus dem Personalpool ein.
- Unterschiedliche Rechtsmaterien, spezialisierte Kenntnisse: In zahlreichen Themenfeldern gelten in beiden Städten landesrechtlich unterschiedliche Regelungen. Die Verwaltungsfachleute haben unterschiedliche Ausbildungs- und Studiengänge.
- Qualität der Personalpoolbeschäftigten: Die Akzeptanz des flexiblen Personaleinsatzes hängt stark von der Qualität der Beschäftigten ab. Beide Seiten müssten daher bereit sein, auch Leistungsträger für einen Einsatz vorzusehen.
- Bereitschaft der Betroffenen und der Personalvertretung: Die jeweiligen Beschäftigten müssen für so einen übergreifenden Einsatz offen sein. Dies gilt ebenso für die Personalvertretung, deren Zustimmung hierfür erforderlich ist.
- Gemeinsame Personaleinsatzplanung: Beide Städte müssen gemeinsam eine Personaleinsatzplanung machen. Dafür müssen die möglichen Einsatzfelder identifiziert und über evtl. vorhandene Überkapazitäten, über Leistungsstandards und Personalkosten geredet werden.

### **Ergebnis:**

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte erscheint das Instrument als möglich, aber schwierig umzusetzen.

- Vor einer weiteren Vertiefung müsste die Bereitschaft von Neu-Ulm eruiert werden, an einem solchen Personalpool mitzuwirken.
- Die notwendige Zustimmung der Personalvertretung zu einem solchen Personalpool ist fraglich
- Bevor es zu Einspareffekten kommt, müssen erst die 19% Umsatzsteuer erwirtschaftet sein.

I. A.

Baumgartl